

Falsche Etiketten!

Das politische Magazin Report München hat in einem Beitrag vom 5. Januar 2009 die Pflegestufe „Null“ als Rohrkrepierer bezeichnet.

Im Beitrag haben sie zwei Fälle aufgegriffen, in denen Versicherten keine Pflegestufe bekamen, allerdings eine Einstufung im Sinne § 45a Betreuungsleistungen. In der Sendung wurde der Eindruck erweckt, als gäbe es eine Pflegestufe „Null“, die gleichzusetzen wäre mit der Betreuungsleistung und Kassen dahin gehend argumentieren würden, dass sie beim Nichterreichen der Pflegestufe 1 sozusagen als „Trostpreis“ die Betreuungsleistungen bewilligen würden (mehr zur Sendung unter <http://www.br-online.de/das-erste/report-muenchen/report-pflegeversicherung-betroffene-ID1230898816875.xml>). Die betroffenen Versicherten waren, soweit man das vom Fernsehen aus beurteilen kann, vermutlich falsch begutachtet worden, in einem Fall war beim Widerspruch auch die Pflegestufe bewilligt worden.

Ärgerlich an diesem Beitrag ist einiges, was auch auf systematische Fehler hinweist:

1. Als Pflegestufe „0“ könnte man allenfalls eine Pflegesituation bezeichnen, deren Hilfeaufwand nicht die Pflegestufe 1 erreicht. Dabei kann es allerdings nur um die gleichen Einstufungsvoraussetzungen gehen, wie bei Pflegestufe 1, also um den Hilfeaufwand bei den bekannten täglich wiederkehrenden Verrichtungen. Die Einstufung im Sinne der Betreuungsleistungen nach § 45a ist eine davon unabhängige Einstufung, die auch dann gilt, wenn man eine Pflegestufe hat. Schon daraus ist auch für Laien erkennbar, dass diese Betreuungseinstufung nicht als Pflegestufe „Null“ bezeichnet werden kann. Daraus resultiert auch, dass deren Leistungen nicht die Pflegeleis-

tungen ersetzen dürfen, die ansonsten ab Pflegestufe 1 möglich sind. Ob einige Pflegekassen in ihren Bescheiden den Eindruck erwecken, die Betreuungsleistungen wären ein ‚Trostpreis‘, kann ich momentan nicht beurteilen, weil ich solche Schreiben nicht kenne. Falsch wäre es in jedem Fall.

2. Sehr ärgerlich an dem Beitrag ist, dass der eigentlich Verantwortliche für die Einstufung, nämlich der MDK, gar nicht erwähnt wurde (auch nicht von den Experten!). Die Pflegekassen folgen in der Regel den gutachterlichen Empfehlungen des MDK, denn dieser war schließlich vor Ort. Die Qualität der Gutachter und Gutachten sind unterschiedlich, aber letztere sind durch die Begutachtungsrichtlinie sowie die entsprechende Anleitung genau geregelt und damit gut zu überprüfen. Von der Überprüfung der Gutachten war im Beitrag übrigens nicht die Rede.

In der Außendarstellung ist es falsch, von Pflegestufe „Null“ zu sprechen und die Betreuungsleistungen zu meinen. Denn dann wird der normale Bürger automatisch denken, er könne mit den Beträgen der Betreuungsleistungen zumindest teilweise Pflege bezahlen, was eben nicht vorgesehen ist. Die Betreuungsleistungen sind für den teilweisen Ausgleich ganz anderer Tatbestände vorgesehen. Was man mit den Betreuungsleistungen alles machen kann, war auch Gegenstand der Titelgeschichte in der letzten Ausgabe der Häuslichen Pflege. Gerade im Praxisporträt der Paritätischen Sozialstation Hameln-Bad Pyrmont wurde deutlich, dass die Betreuungsleistungen sich nicht einfach von selbst „verkaufen“, sondern zunächst einmal erklärungsbedürftig sind. Wer die Leistung gesetzeskonform erklärt – also als Ausgleich für eine mindestens erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz – hat zufriedene Kunden.

Einstufungsprobleme lassen sich nur klären, wenn man das MDK-Gutachten überprüfen kann. Nur hieraus lässt sich erkennen, ob der Gutachter die Situation tatsächlich falsch eingeschätzt hat oder nicht. Eine Schlüsselstelle dürfte sicherlich die Frage sein, welche Hilfe tatsächlich geleistet wird und ob die Angehörigen ihren eigenen Hilfeanteil auch richtig dargestellt haben. Es geht um die Frage der Anleitung und Beaufsichtigung: Die Frage: „Isst Ihr Mann alleine?“ kann man ‚richtig falsch‘ beantworten: 1. Er isst alleine, er kann sich die Brotstücke alleine nehmen und in den Mund führen. 2. Er isst aber nur, wenn ich dabei bin und wenn ich ihm vorher alles mundgerecht zubereitet und in einer gewissen Reihenfolge und Anordnung auf den Tisch gestellt habe. Je nach Fragetechnik, Fragestellung und Antwort kann der Gutachter hier einen sehr unterschiedlichen Hilfebe-

darf wahrnehmen: nämlich keinen im ersten Fall oder einen erheblichen im zweiten Fall.

Die beste Vorbereitung und Vermeidung von solchen unvollständigen Aussagen ist weiterhin das Pflegetagebuch, verbunden mit der Erklärung, was alles „Hilfe“ ist. Viele Angehörige sehen gar nicht, was sie alles machen und können es daher auch nicht ‚richtig‘ sagen!

Tipp:

Tipp: Der Stern-Ratgeber „Die neue Pflegeversicherung“ von Andreas Heiber (Linde Verlag, ISBN 978-3-7093-0237-8) behandelt ausführlich das Thema „Einstufung“, aber auch die aktuellen Regelungen der Betreuungsleistung.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 02/2009

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de